

AZ: FD 50/Herr Winter

Drucksache Nr.: 0981/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	26.01.2022	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	08.02.2022	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	15.02.2022	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann/Erster
Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Wahl des kommunalen Beirates für
Menschen mit Behinderung**

A n t r a g :

In den kommunalen Beirat für Menschen
mit Behinderung der Stadt Neumünster
werden gewählt:

**Für die Kreisarbeitsgemeinschaft
(KAG) der freien Wohlfahrtsverbände**

Anastasia Frahm (DRK Kreisverband)
Debora Demuth (Lebenshilfewerk)
Silke Anlahr (AWO Stadtverband)

**Für den Beauftragten für Menschen mit
Behinderung**

Arno Jahner

**Für den Runden Tisch für Menschen mit
Behinderung:**

Manfred Utech
Ehrenfried Boege
Hartmut Tempel

**Für die Behinderten-
Sportgemeinschaft:**

Norbert Kaul

**Für den Blinden- und Sehbehinderten-
verein:**

Marc Jestrinsky

Für den Gehörlosenverband Schleswig-Holstein:

Monica Wiech

Für den Sozialverband Deutschland:

Helga Meisner

Für den Sozialverband VdK Nord:

René Jelowik

Für Lichtblick NMS e.V.:

Nicole Brinkmann

Für den Seniorenbeirat der Stadt Neumünster:

Holger Hammerich

ISEK:

Soziale Stadt sein, in der Benachteiligungen und Notlagen verhindert, abgemildert bzw. beseitigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt 11101-Gemeindeorgane
Haushaltsmittel für die Zahlung der Sitzungsgelder im Rahmen der Entschädigungssatzung wurden bei der Haushaltsplanung 2022 berücksichtigt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja - positiv
- Ja - negativ
- Nein

B e g r ü n d u n g :

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.09.2021 die Satzung der Stadt Neumünster über die Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderung beschlossen (Vorlage 0852/20218/DS).

Im nächsten Schritt ist der Beirat zu wählen. Gemäß § 4 der geltenden Satzung ist der Wahlverlauf wie folgt:

§ 4 Wahlverfahren

- (1) Die Vertreterinnen/Vertreter der in § 3 Abs. 2 Nr. 1-10 genannten Vorschlagsberechtigten werden jeweils durch diese selbst benannt und von der Ratsversammlung gewählt.
- (2) Die Anzahl der Vorschläge darf für jeden der Vorschlagsberechtigten die in § 3 Abs. 2 Nr. 1-10 jeweils genannte Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter nicht überschreiten. Der „Runde Tisch für Menschen mit Behinderung“ der Aktionsgemeinschaft zur Förderung Behinderter und Benachteiligter in Neumünster e.V. kann eine nummerierte Nachrückerliste einreichen für den Fall, dass die Regelung nach § 3 Abs. 3 Anwendung findet.
- (3) Die Wahlzeit entspricht der der Ratsversammlung. Bei Neuwahlen – auch im Falle von Verzögerungen bei den Neuwahlen – verbleiben die Mitglieder des bestehenden Beirates so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder durch die Ratsversammlung gewählt wurden.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit zurückzutreten. Scheidet ein Mitglied aus, so erfolgt die Besetzung der freien Stelle durch Wahl nach Absatz 1.

Die Vorschlagsberechtigten haben ihre Vertreterinnen/Vertreter benannt, die nunmehr zur Abstimmung stehen.

Hinweis:

Die Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände (KAG) hat nur drei der fünf ihr zustehenden Vertreterinnen/Vertreter benannt, so dass gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der „Runde Tisch für Menschen mit Behinderung“ zwei weitere Vertreterinnen/Vertreter vorschlagen darf.

Nach erfolgter Wahl der Vertreterinnen/Vertreter wird die Verwaltung die Planungen für die konstituierende Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderung aufnehmen.

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Erster Stadtrat